

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 3, 1890, S. 381 - 381

*Joseph Huggenberger, Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichscivilprozeßordnung und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1889. München, Theodor Ackermann*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Genossen. Diese Erhaltung kann auf doppeltem Weg erreicht werden, einmal auf dem der Wirkungslosigkeit der Handlung eines Einzelnen, alsdann durch Ausstattung der Handlung eines mit Wirkung für die Anderen. Der §. 49 schlägt letzteren Weg ein. Unter Zugrundelegung von Thering's bahnbrechender Abhandlung über die Reflexwirkungen wird auch hier der Fall einer solchen eingehend nachgewiesen. Den Begriff derselben faßt Verfasser etwas enger als Thering dahin: Reflexwirkungen sind diejenigen Wirkungen einer juristischen Thatsache, die unmittelbar und in gleicher Weise für ein weiteres Rechtsverhältniß, als für das sie in Folge der Rechtskonsequenz sich äußern sollten, eingetreten sind. Der §. 49 läßt nun die die Präklusion abwehrende Handlung eines Genossen insoweit auch zu Gunsten der anderen wirken. Im §. 434 hingegen ist der andere Weg eingeschlagen, die Wirkungslosigkeit des von einem Einzelnen oder gegen einen Einzelnen vorgenommenen Aktes (§. 60 ff.). Der zweite Haupttheil der Abhandlung versucht die Civilrechtsfälle zu bestimmen, welche die besondere Streitgenossenschaft nach sich ziehen. Das römische, deutsche, französische, preussische und das Reichsrecht (Handels-, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht) werden dabei eingehend in Betracht genommen. Bezüglich der Menge interessanter Einzelausführungen muß auf die Lektüre der Arbeit selbst verwiesen werden, welche sich als ein überaus werthvoller Beitrag zur Klärung einer recht verworrenen Lehre darstellt.

Joseph Suggenberger, Die Pflicht zur Urkundenedition nach der Reichscivilprozeßordnung und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1889. München, Theodor Ackermann. IV u. 72 Seiten.

Nachdem in einer kurzen Einleitung das gemeine und partikuläre Urkundeneditionsrecht vor der Reichscivilprozeßordnung, wobei das bayerische, preussische, hannoversche und rheinische Recht Berücksichtigung finden, skizzirt ist, wird auf S. 23—52 das geltende Recht zur eingehenden Darstellung gebracht. Diese Darstellung zerfällt in zwei Theile, deren erster den Rechtsanspruch auf Edition, sei derselbe im bürgerlichen Recht oder durch die Civilprozeßordnung statuirt, erörtert (§. 24—40), während der zweite Theil das Verfahren bei der Edition (§. 140—52) behandelt. Schließlich wird noch ein Blick auf die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs geworfen (§. 52—59) und des Einläßlicheren die Archivbenutzung betrachtet (§. 60—72). Von Einzelheiten sei hervorgehoben die Erörterung über die an den Art. 37 des Handelsgesetzbuchs sich anknüpfenden Streitfragen, die Verfasser dahin entscheidet, daß für die Edition der Handelsbücher dieser Artikel nicht ausschließliches Recht ist, sondern neben ihm die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung finden, und daß sich der Artikel auf alle vom Kaufmann — auch über seine gesetzliche Pflicht hinaus — geführten Geschäftsbücher und die von ihm abgesandten Geschäftsbriefe bezieht, aber nur, wenn ein Vollkaufmann und eine Handelsache in Frage stehen (§. 31—33). Auf S. 43 wird die Behauptung aufgestellt, daß bei Bestreiten der Editionsspflicht das Gericht durch Zwischenurtheil die Pflicht feststelle und durch Beweisbeschluß, welcher mit ersterem jedoch verbunden werden könne,